

AGB für VT internet [adsl] VT internet [adsl plus] VT internet [sdsl plus] VT internet [sdsl plus area] VT internet [line]

versatel

V100 640/0112/01. Änderung vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 1/6

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen den Gesellschaften Versatel Deutschland GmbH, Versatel Nord GmbH, Versatel Ost GmbH, Versatel West GmbH, Versatel Breisnet GmbH, Versatel Service Süd GmbH & Co. KG, Versatel Service Nord GmbH & Co. KG, Versatel Service West GmbH & Co. KG, Versatel Service Ost GmbH & Co. KG, sowie Versatel Service BreisNet GmbH & Co. KG einerseits und deren Kunden andererseits. Details zu diesen Gesellschaften sind in der Fußzeile auf der letzten Seite dieser Geschäftsbedingungen enthalten.

1.2 Die in Ziffer 1.1. genannten Versatel Gesellschaften sind berechtigt, den Vertrag wie folgt zu übertragen:

- Die Versatel Deutschland GmbH ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Service Süd GmbH & Co. KG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf zu übertragen.
- Die Versatel Nord GmbH ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Service Nord GmbH & Co. KG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf zu übertragen.
- Die Versatel West GmbH ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Service West GmbH & Co. KG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf zu übertragen.
- Die Versatel Ost GmbH ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Service Ost GmbH & Co. KG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf zu übertragen.
- Die Versatel BreisNet GmbH ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Service BreisNet GmbH & Co. KG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf zu übertragen.
- Die Versatel Service Süd GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Deutschland GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf zu übertragen.
- Die Versatel Service Nord GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Nord GmbH, Nordstraße 2, 24937 Flensburg zu übertragen.
- Die Versatel Service West GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel West GmbH, Unterste-Wilms-Straße 29, 44143 Dortmund zu übertragen.
- Die Versatel Service Ost GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel Ost GmbH, Arosener Allee 78, 13407 Berlin zu übertragen.
- Die Versatel Service BreisNet GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Vertrag auf die Versatel BreisNet GmbH, Engesserstraße 4a, 79108 Freiburg i. Br. zu übertragen.

1.3 Mit der Vertragsübernahme erfolgt zugleich auch eine Übertragung einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung auf das jeweils übernehmende Unternehmen.

1.4 Über die Durchführung der jeweiligen Übertragung wird der Kunde im Rahmen der Rechnungsstellung informiert.

1.5 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Bereitstellung von Übertragungswegen als Zugang zum IP-Backbone durch Versatel.

1.6 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers (nachfolgend „Kunde“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, Versatel hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Versatel in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2 Vertragsabschluss

2.1 Der Auftrag des Kunden erfolgt schriftlich, fernmündlich oder durch Online-Auftrag und bedarf zur Annahme des Vertrags des Zugangs einer schriftlichen, als „Auftragsbestätigung“ bezeichneten, Annahmeerklärung durch Versatel. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag des Kunden ab, erfolgt die Annahme des Vertrags durch den Kunden zu den in der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen spätestens durch die erstmalige Inanspruchnahme oder Nutzung des jeweiligen Dienstes.

2.2 Versatel kann den Abschluss des Vertrags davon abhängig machen, dass der Kunde eine Einverständniserklärung vorlegt, die von dem dinglich Berechtigten abgegeben und unterzeichnet worden ist, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der Versatel betroffen wird (nachfolgend „Grundstückseigentümergeklärung“ genannt). Die Leistungserbringung von Versatel steht unter dem Vorbehalt, dass die Grundstückseigentümergeklärung rechtzeitig vorliegt. Bei jedem Wechsel des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten während der Laufzeit des Vertrags sorgt der Kunde unverzüglich für die erforderliche Genehmigung.

3 Leistungsumfang Versatel

3.1 Versatel stellt dem Kunden auf Basis unterschiedlicher Technologien Übertragungswege als Zugang zum Versatel IP-Backbone bereit.

3.2 Versatel wird den Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz betriebsbereit erstellen und erhalten und den Vertragsgegenstand dem Kunden überlassen.

3.3 Der Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz wird von Versatel über räumlich frei zugängliche Schnittstellen zur Verfügung gestellt und endet mit der Abschlusseinrichtung, die an einer mit dem Kunden zu vereinbarenden Stelle zu installieren ist. Die Schnittstelle kann stattdessen seitens Versatel in End- und Vermittlungseinrichtungen integriert werden, wenn sich hieraus ökonomische Verbundvorteile ergeben. Wird eine solche End- oder Vermittlungseinrichtung nicht von Versatel bereitgestellt, hat Versatel Funktionsstörungen dieser Einrichtungen nicht zu vertreten.

3.4 Auf die Verfügbarkeit von Verbindungen ab dem Versatel Internet-Netzknäuel innerhalb des Internets hat Versatel keinen Einfluss, dies gehört insoweit nicht zum Leistungsumfang von Versatel. Der Verantwortungsbereich für die Dienstbereitstellung durch Versatel endet am Übergangspunkt inklusive Netzabschluss (der Übergangspunkt stellt dabei den Referenzpunkt zwischen Kundenendeinrichtung und dem Netzanschluss von Versatel dar).

3.5 Für Versatel besteht das Recht, sich zum Erbringen der Dienstleistung und zur vertraglichen Umsetzung Dritter zu bedienen.

3.6 Versatel wird den Kunden in jedem Falle von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten.

3.7 Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde Versatel dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird Versatel den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Voraus unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

3.8 Der Kunde wird rechtzeitig über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen unterrichtet. Über die Art der erforderlichen Baumaßnahmen stimmen sich der Kunde oder deren Beauftragte und Versatel ab.

3.9 Die von Versatel beim Kunden für die Bereitstellung des Übertragungsweges installierten Einrichtungen bleiben im Eigentum von Versatel, soweit es sich um eine Miete oder unentgeltliche Zurverfügungstellung der Einrichtungen handelt. Im Falle des Verkaufs von technischen Einrichtungen von Versatel an den Kunden gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung von Hardware.

3.10 Bei der Vermittlung des Internetzugangs unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch Versatel. Dies gilt ebenfalls für schadenstiftende Software (z.B. Computerviren und -würmer).

3.11 Soweit Versatel dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist dieser verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle Inhalte sind für Versatel im Sinne des Telemediengesetzes.

AGB für VT internet [adsl] VT internet [adsl plus] VT internet [sdsl plus] VT internet [sdsl plus area] VT internet [line]

versatel

V100 640/0112/01. Änderung vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 2/6

3.12 Versatel übernimmt für die Inhalte und Informationen, die von Dritten ins Internet gestellt werden, ebenfalls keine Verantwortung.

3.13 Soweit Versatel bestimmte Leistungen und Dienste unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht.

3.14 Versatel ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Einschränkungen aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen.

3.15 Sofern Versatel Softwareupdates anbietet, die einen Einfluss auf Funktionalitäten der vertraglichen Leistung haben können, wird sie den Kunden hierüber schriftlich oder per E-Mail informieren. Versatel weist darauf hin, dass der Download bzw. die Installation der Softwareupdates zwingende Voraussetzung für die uneingeschränkte Nutzung sämtlicher Funktionalitäten der vertraglichen Leistung ist.

3.16 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich im Übrigen aus den Leistungsbeschreibungen von Versatel zu den Vertragsprodukten sowie aus den hierauf bezugnehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner in Einzelvertrag, Auftragsformular und Auftragsbestätigung. Die Leistungsbeschreibungen können im Internet unter www.versatel.de eingesehen oder bei Versatel angefordert werden.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde stellt für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen Versatel unentgeltlich und rechtzeitig eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume sowie Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese auf Dauer des Vertrags im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand. Er verpflichtet sich ferner, bei erkennbaren Schäden oder Mängeln an technischen Einrichtungen Versatel diese unverzüglich zu melden und den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen von Versatel nach deren Anmeldung jederzeit Zutritt zu den technischen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten lässt er ausschließlich von Versatel durchführen.

4.2 Der Kunde hat die überlassene Telekommunikationsinfrastruktur zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetischen Einflüssen zu bewahren. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

4.3 Der Kunde wird Versatel bei ihrer Tätigkeit unterstützen, so dass Versatel ihre Leistungen vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen, für die von Versatel einzuholenden Genehmigungen, gleich welcher Art.

4.4 Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Grundstückseigentümergekläreung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die ihm gegenüber Versatel gegebene Grundstückseigentümergekläreung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigten rechtlich bindet.

4.5 Der Kunde stimmt jegliche Einwirkungen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen können, mit Versatel ab.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene Telekommunikationsinfrastruktur

zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten bestimmungsgemäß und im Rahmen der Rechtsvorschriften über die Telekommunikation in der jeweils gültigen Fassung zu benutzen. Der Kunde ist für übermittelte oder in sonstiger Weise verbreitete Inhalte und insbesondere für deren Rechtmäßigkeit gegenüber Versatel und Dritten selbst verantwortlich.

Der Kunde hat insbesondere die nachfolgenden Regelungen zu beachten: die nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche und geistige Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte Dritter und die Bestimmungen des Wettbewerbsrechts sowie des Datenschutzes. In diesem Zusammenhang ist er insbesondere dazu verpflichtet, die als Login/E-Mail-Namen einzusetzende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. mit Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten zu prüfen.

4.6.1 Der Kunde hat darüber hinaus insbesondere keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte und/oder Informationen anzubieten, insbesondere keine Inhalte und/oder Informationen abzurufen, zu übermitteln oder bereitzuhalten, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.

4.6.2 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

- unangefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam-Mails),
- missbräuchliches Posting von Nachrichten in Newsgroups zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z.B. Verbot der Blockade fremder Rechner)
- unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking)
- Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning)
- die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying)
- das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IP-Spoofing)
- das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing) und
- soweit möglich, das Verbreiten von Computerviren und -würmern.

4.6.3 Der Kunde steht dafür ein, dass sämtliche der in dieser Ziffer 4.6 aufgeführten Verpflichtungen auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Dienste über seine Kennung in Anspruch nehmen.

4.7 Der Kunde hat Versatel nach seinem Hinweis auf eine Störung die Aufwendungen für die Fehlersuche und Behebung gemäß den Entgelten der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste für Anfahrt, Abfahrt, Arbeitsstunden sowie evtl. Zuschlägen (Überzeiten, Nachtarbeit, Samstagsarbeit, Sonn- und Feiertag) zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtung von Versatel vorlag und der Kunde die tatsächliche Ursache für die Störung selbst verschuldet hat. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt.

4.8 Der Kunde verpflichtet sich, alle mit Versatel vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheimzuhalten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.

4.9 Für den Internetzugang hat der Kunde ein Passwort/Kennwort zu wählen, mit dem er nebst Benutzernamen Zugang zum Internet über <http://service.versatel.de/> und dem Versatel-Login-Bereich erhält. Passwörter/Kennwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Sie müssen zur Sicherheit

AGB für VT internet [adsl] VT internet [adsl plus] VT internet [sdsl plus] VT internet [sdsl plus area] VT internet [line]

versatel

V100 640/0112/01. Änderung vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 3/6

in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/Kennwort unverzüglich zu ändern. In digitalen Medien dürfen sie nur in verschlüsselter Form verwendet werden. Der Kunde stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von Versatel über den zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Passwörter/Kennwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln. Hierzu hat er solche Schutzmechanismen (z.B. Datenverschlüsselung) zu verwenden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

4.10 Soweit der Kunde selbst, z. B. durch Eingabe einer bestimmten Ziffernkombination, bestimmte Leistungsmerkmale einrichten oder sperren kann, ist der Kunde für Eingabebefehle selbst verantwortlich.

4.11 Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner privaten und geschäftlichen Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, seiner Rechtsform sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) Versatel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

4.12 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von Versatel Dritten Dienste gleich welcher Art auf Basis der von Versatel bereitgestellten Dienstleistungen bereitzustellen. Eine nicht genehmigte Wiederverkäufertätigkeit des Kunden berechtigt Versatel zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

4.13 Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Kunde Versatel Zugang zu den technischen Anlagen zum Zwecke der Deinstallation der Anlagen gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist.

4.14 Kommt der Kunde der Erfüllung seiner Pflichten und Obliegenheiten aus Ziffer 4.1 bis 4.13 nicht nach und verletzt er diese schuldhaft, darf Versatel Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Darüber hinaus ist Versatel bei Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten – insbesondere bei Verstößen gegen unter Ziff. 4.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Pflichten – sowie bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente für eine solche Pflichtverletzung berechtigt, die jeweilige Leistung bzw. Funktionalität, von der die Verletzung ausgeht, zu sperren (z.B. Homepage, E-Mail, Newsgroup), entsprechende Inhalte zu löschen und die zuständigen Behörden zu unterrichten. Über eine derartige Sperre/Löschung wird der Kunde von Versatel unverzüglich unterrichtet. Der Kunde stellt Versatel von allen begründeten Ansprüchen frei, die von Dritten aus der Verletzung einer dieser Pflichten gegen Versatel erhoben werden, sofern er nicht den Nachweis erbringen kann, dass er die schadensursächliche Pflichtverletzung nicht verschuldet hat.

5 Domainnamen

Soweit Versatel in ihrem Leistungsumfang die Registrierung von Domainnamen anbietet, wird sie gegenüber der Registrarstellen (z.B. Network Solutions Inc. oder DENIC Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft eG) lediglich als Vermittler tätig. Die Verträge mit der Registrarstelle berechtigen und verpflichten ausnahmslos den Kunden. Auf die Verträge, Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Richtlinien kann auf den Homepages der Registrarstellen zugegriffen werden. Die Kündigung des Vertrags mit Versatel lässt die Gültigkeit dieser Verträge unberührt. Während der Laufzeit der Verträge bezüglich der Domainnamen zwischen Versatel und dem Kunden sind die Vergütungen für die Registrierung in der von Versatel in Rechnung gestellten Vergütung enthalten und werden von Versatel an die Registrarstelle entrichtet.

6 Termine, Fristen und Abnahme

6.1 Für den Beginn und die Berechnung von Fristen, die in Bezug zu Vertragsbeginn, -laufzeit und -ende stehen (z. B. Mindestvertragslaufzeiten) gilt im Zweifel das Datum der betriebsfähigen Bereitstellung des VT internet [adsl], VT internet [adsl

plus], VT internet [sdsl plus], VT internet [sdsl plus area] oder VT internet [line] am jeweiligen Einzelstandort. Dieses Datum wird dem Kunden von Versatel jeweils schriftlich mitgeteilt.

6.2 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gegenüber Versatel nicht nach, verlängern sich die Bereitstellungsfristen unbeschadet der Verzugsrechte Versatel um diesen Zeitraum.

6.3 Bei einem von Versatel nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren oder vorübergehenden Leistungshindernis verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

6.4 Sofern im Rahmen der Installation beim Kunden nicht vorhersehbare Hard- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

Die Leistungen von Versatel gelten als abgenommen, wenn innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch Versatel der Kunde die Abnahme nicht schriftlich verweigert. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang der Abnahmeverweigerung beim Versatel maßgebend. Auf Anforderung des Kunden wird Versatel ein Abnahmeprotokoll erstellen.

6.5 Der Samstag gilt nicht als Werktag.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Für die Installation und Einrichtung von VT internet [adsl], VT internet [adsl plus], VT internet [sdsl plus], VT internet [sdsl plus area] oder VT internet [line] wird dem Kunden von Versatel pro Einzelstandort eine einmalige Bereitstellungsvergütung in Rechnung gestellt. Versatel ist berechtigt, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe nach Installationsfortschritt zu verlangen.

7.2 Für die Überlassung von VT internet [adsl], VT internet [adsl plus], VT internet [sdsl plus], VT internet [sdsl plus area] oder VT internet [line] ist die jeweils kalendermonatlich zu zahlende Überlassungsvergütung, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Freischaltung, für den Rest des Monats anteilig gerechnet und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen.

7.3 Die nutzungsabhängigen Vergütungen sind nach Erbringung der Leistung zu entrichten und werden kalendermonatlich abgerechnet.

7.4 Sonstige Vergütungen, insbesondere für Sonderleistungen, die nicht vom üblichen Leistungsumfang abgedeckt sind, werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen für Versatel Techniker sowie nach entstandenem Aufwand (z.B. Materialkosten) kalendermonatlich abgerechnet.

7.5 Die Rechnung wird dem Kunden kostenlos online in elektronischer Form (nachfolgend Online-Rechnung genannt) oder in Papierform zur Verfügung gestellt. Bei der Online-Rechnung erhält der Kunde eine an seine E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht, sobald die Online-Rechnung im Internet einsehbar ist. Sofern der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt Versatel auf Anfrage kostenlos Rechnungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 14 III UStG zur Verfügung. Der Kunde hat seine Vorsteuerabzugsberechtigung auf Verlangen der Versatel nachzuweisen.

7.6 Sämtliche Vergütungen werden mit Zugang der Online-Rechnung bzw. der Rechnung in Papierform fällig und sind ohne Abzug zahlbar.

7.7 Der Kunde erteilt Versatel zur Verfahrensvereinfachung eine Einzugsermächtigung. Eine andere Zahlungsweise bedarf einer entsprechenden Vereinbarung. Bei anderen Zahlungsarten kann Versatel nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste für Sonderleistungen ein pauschales Entgelt verlangen, das sich an dem tatsächlich erforderlichen Aufwand orientiert. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder ein geringerer Schaden bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt. Soweit Zahlung per Einzugsermächtigung vereinbart wurde, wird das Entgelt nach Ablauf von zehn Werktagen nach Rechnungsausgang vom Konto des Kunden eingezogen.

AGB für VT internet [adsl] VT internet [adsl plus] VT internet [sdsl plus] VT internet [sdsl plus area] VT internet [line]

versatel

V100 640/0112/01. Änderung vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 4/6

gen. Der Kunde verpflichtet sich, eine für die Begleichung des Rechnungsbetrags ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zum Zeitpunkt des Einzugs bereitzuhalten.

7.8 Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen von Versatel beauftragt hat, ist Versatel berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.

7.9 Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu bezahlen, welche für Leistungen entstehen, die durch einen Dritten über die dem Kunden bereitgestellte Kennung in Anspruch genommen werden, sofern er nicht nachweist, dass eine solche Nutzung durch Dritte ihm nicht zuzurechnen ist.

7.10 Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgehende Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und/oder seine Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Versatel ist berechtigt, dem Kunden hierfür Entgelt in Höhe von € 5,- in Rechnung zu stellen, soweit er das die Kosten auslösende Ereignis verschuldet hat. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringer Schaden bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt.

7.11 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt ist. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8 Nutzung durch Dritte

Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Versatel, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, die Infrastruktur und Telekommunikationseinrichtungen Dritten zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung nicht überlassen und/oder diese Einrichtungen für Dritte nutzen. Der Kunde haftet für alle Schäden und ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus der befugten oder unbefugten Nutzung der Übertragungswege durch Dritte entstehen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat. Eine nicht genehmigte Nutzung durch Dritte berechtigt Versatel – grundsätzlich nach erfolgloser Abmahnung – zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

9 Einwendungen

Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Bereitstellungsvergütung und/oder monatlichen Überlassungsvergütung, so hat er dies innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung dem Rechnungssteller (Versatel oder einem mit dem Einzug beauftragten Dritten) in Textform anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Versatel wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. War der Kunde ohne Verschulden gehindert, die sechswöchige Frist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung kann der Kunde keine Einwendungen mehr erheben.

10 Verzug und Pflichtverletzung, Sperre

10.1 Versatel ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens € 75,- in Verzug ist, eine gegebenenfalls geleistete Sicherheit verbraucht ist und Versatel dem Kunden diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartefrist ist möglich, wenn der Kunde

Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung gegeben hat, eine Gefährdung der Einrichtungen von Versatel droht oder ein überdurchschnittliches Entgeltaufkommen festgestellt wird oder dieses in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit geleistete Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichten wird, gegebenenfalls geleistete Sicherheiten verbraucht und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist. Der Kunde bleibt auch im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, Versatel geschuldete Vergütung zu bezahlen. Die Sperre wird von Versatel zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperre noch an, darf Versatel den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren und das bestehende Vertragsverhältnis kündigen. Die Sperre wird von Versatel zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperre noch an, darf Versatel den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren und das bestehende Vertragsverhältnis kündigen.

10.2 Im Falle einer Sperre ist Versatel darüber hinaus berechtigt, dem Kunden die Kosten der Sperre in Höhe von € 20,- in Rechnung zu stellen. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden bei Versatel eingetreten ist, bleibt unberührt.

10.3 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. Abrechnungszeiträume mit der Bezahlung der Überlassungsvergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Überlassungsvergütung in Höhe eines Betrages, der die monatliche Überlassungsvergütung für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann Versatel das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

10.4 Kommt der Kunde der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten nicht nach und verletzt er diese schuldhaft, darf Versatel Ersatz für den ihr entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen.

10.5 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche aus Verzug bleibt Versatel vorbehalten.

10.6 Gerät Versatel mit der geschuldeten Leistung in Verzug, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Versatel eine vom Kunden gesetzte mindestens zweiwöchige Nachfrist nicht einhält.

11 Haftung

11.1 Tritt bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Nr. 24 Telekommunikationsgesetz ein Vermögensschaden ein, ist die Haftung auf € 12.500 pro Kunde begrenzt. Tritt der Schaden bei mehreren Kunden ein, ist die Haftung gegenüber allen Geschädigten auf eine Gesamtsumme von € 10 Millionen begrenzt. Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben schädigenden Ereignisses gegenüber Versatel zustehen, diese Gesamtsumme, so werden die Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Gesamtsumme stehen. Versatel haftet jedoch in der Höhe unbegrenzt bei vorsätzlicher Schadensverursachung.

11.2 Außerhalb des Regelungsbereiches von 11.1 haftet Versatel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Personenschäden, Schäden aufgrund einer Verletzung des Produkthaftungsgesetzes sowie vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten; im letzteren Fall ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.3 Im Übrigen haftet Versatel für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht von Versatel oder einer Verletzung einer von Versatel abgegebenen Garantie oder Zusicherung beruhen. Soweit Versatel fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Als vertragswesentliche Pflicht wird eine Pflicht angesehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

AGB für VT internet [adsl] VT internet [adsl plus] VT internet [sdsl plus] VT internet [sdsl plus area] VT internet [line]

versatel

V100 640/0112/01. Änderung vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 5/6

11.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei haftungsauslösenden Ereignissen durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Versatel.

11.5 Bei der Nutzung von Telekommunikationsnetzen anderer Anbieter beschränkt sich die Leistungspflicht von Versatel darauf, dem Kunden einen Zugang zu diesem Netz zu verschaffen. Für schadensverursachende Ereignisse oder Störungen (einschließlich Nichtzustandekommen oder Abbruch eines Telefongesprächs), die auf Übertragungswegen oder Vermittlungseinrichtungen dieser Anbieter oder sonstiger Dritter entstehen, haftet Versatel, falls und soweit ihr Schadensersatzansprüche gegenüber den anderen Anbietern und Dritten zustehen. Dieses gilt nicht, soweit schadensverursachende Ereignisse oder Störungen durch Versatel bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind. Versatel kann ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden durch Abtretung dieser Schadensersatzansprüche erfüllen. Eine weitergehende Haftung von Versatel ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

11.6 Im Übrigen ist eine Haftung von Versatel ausgeschlossen.

11.7 Der Kunde hat alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung des Übertragungsweges oder des Materials in den Räumen entstehen, die der Aufsicht des Kunden oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben und der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Soweit dem Kunden Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge der Verletzungshandlung zustehen, die zu seiner Ersatzpflicht nach vorstehendem Satz gegenüber Versatel führt, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern an Versatel abtreten.

11.8 Der Kunde haftet gegenüber Versatel für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Benutzung der Abschlusseinrichtungen oder des auf dem Grundstück gelegenen Übertragungsweges durch Dritte entstehen.

12 Vertragslaufzeit und Kündigung

12.1 Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit dem jeweils vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt eine solche Vereinbarung, beginnt die Laufzeit des Vertrags mit dem Datum der betriebsfähigen Bereitstellung gemäß Ziff. 6.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.2 Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gilt eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um zwölf Monate, wenn nicht eine der Parteien den jeweiligen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit schriftlich kündigt.

12.3 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gekündigt werden. Neben den sonstigen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten wichtigen Kündigungsgründen gilt als wichtiger Grund für Versatel erhebliches vertragswidriges Verhalten des Kunden. Dazu gehören insbesondere alle aus dem Kundenverhältnis resultierenden Verletzungen strafrechtlicher Vorschriften, eine missbräuchliche Beeinträchtigung der Dienstqualität und -funktion und ein bevorstehendes, beantragtes oder eröffnetes Insolvenzverfahren sowie der Tod des Kunden.

12.4 Versatel ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer kürzeren Frist zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kündigen, wenn ihrerseits von anderen Telekommunikationsanbietern eine Kündigung zugegangen ist, die es ihr unmöglich macht, die vereinbarte Leistung überhaupt oder zu angemessenen Konditionen zu erbringen.

12.5 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12.6 Kündigt der Kunde ein Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig bereitgestellt sind, oder verhindert der Kunde die Erstellung des VT

internet ganz oder teilweise, bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er Versatel die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag der für die Bereitstellung oder für die Änderung vereinbarten Vergütung hinaus. Versatel ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

12.7 Die beim Kunden installierten und im Eigentum von Versatel stehenden Einrichtungen (z.B. Router, Abschlusseinrichtungen) sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit auf Verlangen von Versatel unverzüglich bei Versatel abzugeben oder zurückzusenden. Ziff. 4.13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt. Sollte dies nicht innerhalb eines Monats nach Ende der Vertragslaufzeit erfolgt sein, ist Versatel berechtigt, dem Kunden die entsprechenden Hardwarekosten in Rechnung zu stellen.

13 Sicherheitsleistung

13.1 Versatel ist berechtigt, vom Kunden in folgenden Fällen eine Sicherheitsleistung (z. B. durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts) in doppelter Höhe der in der letzten planmäßigen Rechnung enthaltenen nutzungsabhängigen Vergütung zu verlangen:

- wenn bei Vertragsbeginn zu befürchten ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird,
- bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Rechnung, wenn ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegt,
- bei einem bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren.

13.2 Versatel ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht. In diesem Fall ist Versatel berechtigt, die Sicherheitsleistung bis zur Erreichung der gemäß Ziffer 13.1 vereinbarten Höhe nachzufordern.

13.3 Versatel hat die Sicherheitsleistung zurückzugewähren, soweit die in Ziffer 13.1 genannten Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

14 Auskunfteien/SCHUFA/CEG/BÜRGEL

14.1 Versatel ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. Versatel ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann Versatel hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Versatel, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

14.2 Sofern die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA/CEG/BÜRGEL abgegeben wurde, hat diese folgenden Umfang:

„Ich willige ein, dass Versatel der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA), und/oder der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss (CEG), und/oder BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH, & Co.KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg, Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrags übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/CEG/BÜRGEL erhält.

Unabhängig davon wird Versatel der SCHUFA/CEG/BÜRGEL auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

AGB für VT internet [adsl] VT internet [adsl plus] VT internet [sdsl plus] VT internet [sdsl plus area] VT internet [line]

versatel

V100 640/0112/01. Änderung vorbehalten.
Gültig ab 01/2012 – Seite 6/6

Die SCHUFA/CEG/BÜRGEL speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/CEG/BÜRGEL sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/CEG/BÜRGEL Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA/CEG/BÜRGEL stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/CEG/BÜRGEL Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/CEG/BÜRGEL ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/CEG/BÜRGEL über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten (SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0)6 11-92 780, Fax: +49 (0)6 11-92 78 109, www.schufa.de; CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss, Tel.: 0180-5000884 (12 ct/Min), Fax: 0180-5008886 (12 ct/Min), www.ceg-plus.de; BÜRGEL Wirtschaftsinformationen GmbH, & Co.KG, Postfach 500166, 22701 Hamburg).“

14.3 Willigt der Kunde ein, so kann Versatel bei dem kontoführenden Kreditinstitut des Kunden zur Bonitätsprüfung allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte einholen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erforderlich ist.

15 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

15.1 Versatel ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies erforderlich ist, um ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern.

15.2 Die sogenannten Bestandsdaten dürfen durch Versatel verarbeitet und genutzt werden, soweit dieses zur Beratung der Kunden, zur Marktforschung und zur Werbung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung der Leistungen im Bereich der Telekommunikation für Versatel erforderlich ist und der Kunde im Auftrag eingewilligt hat.

15.3 Die Verkehrsdaten des Anrufers oder des Angerufenen, personenbezogene Kennworte, die in Anspruch genommenen Dienste sowie Beginn und Ende der Verbindungen können von Versatel im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

15.4 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Daten werden von Versatel aus datenschutzrechtlichen Gründen sechs Monate nach Rechnungsversendung gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung beauftragt hat. Können auf Wunsch des Kunden oder aus technischen Gründen keine Daten gespeichert werden oder werden diese aus rechtlichen Gründen gelöscht, so trifft Versatel keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

16 Vertragsänderungen

16.1 Versatel ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese ihm gegenüber entsprechend der Ankündigung wirksam. Versatel wird ihre Kunden in den Änderungsmitteilungen auf diese Rechtsfolge jeweils noch einmal gesondert hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, so wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrags bleibt hiervon unberührt.

16.2 Versatel ist jederzeit berechtigt, die Leistungsbeschreibungen und die Preislisten für Vertragsprodukte zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Leistungsbeschreibungen bzw. Preislisten nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese ihm gegenüber entsprechend der Ankündigung wirksam. Versatel wird ihre Kunden in den Änderungsmitteilungen auf diese Rechtsfolge jeweils noch einmal gesondert hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, so wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrags bleibt hiervon unberührt.

17 Sonstige Bedingungen

17.1 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Versatel gestattet. Versatel darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

17.2 Gerichtsstand ist der Hauptsitz des vertragsschließenden Versatel Unternehmens, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, für alle aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten vermögensrechtlicher Art. Versatel behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte gegen den Kunden auch an dessen Allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

17.3 Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.